

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2016

Herausgegeben in Hildesheim am 06. April 2016

Nr. 14

---

Inhalt	Seite
05.04.2013 - Satzung der Feldmarksinteressentenschaft Schlewecke	256
01.07.2015 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Servive GmbH,	262
01.07.2015 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH	263
30.03.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-08 „Vogesberg“, 8. Änderung, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem	264
30.03.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 09-06 „Hermann II neu“, Stadtteil Königsdahlum, Stadt Bockenem	266
01.04.2016 - Jugendhilfeausschuss, Landkreis Hildesheim	268
04.04.2016 - 3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung)	269

---

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

# Satzung des Realverbandes Feldmarksinteressentenschaft Schlewecke

## Allgemeines

### § 1

(1) Die Feldmarksinteressentenschaft Schlewecke ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz (Real-VerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395).

Sein Name ist „Feldmarksinteressentenschaft Schlewecke“.

Er hat seinen Sitz in Schlewecke.

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealVerbG) ist das Gebiet der Stadt Bockenheim.

### § 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

### § 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke in dem Auseinandersetzungsgebiet (Separationsrezess von Schlewecke) zu, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen, der Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Gewässer erster und zweiter Ordnung. Der Umfang der Teilnahmerechte und der Pflichten richtet sich nach dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe bei einem Wechsel auf Grund Vertrages das bisherige Mitglied dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerbenden oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet (§ 13 RealVerbG).

## Der Vorstand

### § 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Von der Wahl eines Beisitzers oder beider Beisitzer kann abgesehen werden, wenn sich hierfür keine Person zur Wahl stellt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im Übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

#### § 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### § 6

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

#### § 7

(1) Die oder der erste Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sofern die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung höchstens ein Vorstandsmitglied nicht anwesend ist, er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

#### § 8

(1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten Vorsitzenden oder der oder dem zweiten Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen. Die Erklärungen können auch von der oder dem ersten Vorsitzenden und der oder dem zweiten Vorsitzenden gemeinsam abgegeben werden.

### Die Mitgliederversammlung

#### § 9

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 RealVerbG ihrer Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- 3 eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand
- 4 den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder
- 5 den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird
- 6 die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird.
- 7 die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen
- 8 die Verwendung der Überschüsse.
- 9 Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband.
- 10 die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder.
- 11 eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15 a Abs. 1 RealVerbG)
- 12 die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablosungsbeträgen
- 13 die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde
- 14 einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealVerbG.
- 15 die Stellungnahme zu einer Umgliederung gemäß § 42 a RealVerbG
- 16 eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde.
- 17 die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband und außerdem über folgende Angelegenheiten
- 18 die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer.
- 19 die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen

#### § 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

#### § 11

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.
- (2) Den Mitgliedern steht für ihren Verbandsanteil ein dem Umfang ihrer allgemeinen Teilnahmerechte (§ 3 Abs. 1) entsprechendes Stimmrecht zu. Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.
- (4) Bei Beschlüssen über die Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie bei Beschlüssen über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand und über den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von

Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 Satz 3 RealVerbG) dürfen die betroffenen Vorstandsmitglieder nicht abstimmen

(b) Bei Beschlüssen über die Verfügunq über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen über die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Verbandsanteil, über eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes sowie über die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder dürfen am Vertragsschluss beteiligte Mitglieder nicht abstimmen

(6) Das vom Abstimmungsverbot betroffene Mitglied darf sich weder vertreten lassen noch selbst in Vertretung eines anderen Mitgliedes abstimmen

#### § 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband weder eine Anschrift noch eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind

#### § 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit)

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Ist ein Mitglied nach § 11 Absatz 4 oder Absatz 5 der Satzung von der Abstimmung ausgeschlossen, so treten in den Sätzen 1 und 2 die verbleibenden Stimmrechte an die Stelle aller Stimmrechte. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden, für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung

#### § 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein, die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen oder Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes

### IV. Wirtschaftsführung

#### § 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung in jedem Jahr jeweils eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausergung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Hildesheim nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 35 RealVerbG. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt zu machen. Daneben werden diese Satzung und Satzungen zur Änderung dieser Satzung durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, und im Aushangkasten im Ortsteil Schlieewecke bekannt gemacht. Die Aushangzeit beträgt zwei Wochen.

§ 19

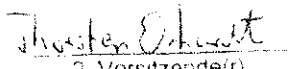
Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Bockenem entsprechend. Bekanntmachungen des Realverbandes erfolgen durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Bockenem, und im Aushangkasten der Stadt Bockenem, in Schlieewecke.

§ 20

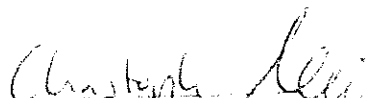
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2013 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Die Satzung vom 04.05.1971 tritt außer Kraft.

Schlieewecke den 5.4.2013

  
1. Vorsitzende(r)

  
2. Vorsitzende(r)

  
Schriftführer(in)

  
Vorstandsmitglied

  
Vorstandsmitglied

Genehmigung

Die vorgeheftete Satzung des Realverbandes „Feldmarksinteressentenschaft Schlewecke“ vom 05.04.2013 wird gemäß § 17 Abs. 2 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), genehmigt.

Hildesheim, den 31.03.2016  
Az.: (910) 15-16-20

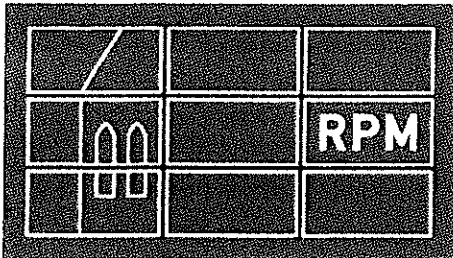


Landkreis Hildesheim

Der Landrat  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Hasse".

Hasse



ROEMER- UND  
PELIZAEUS-MUSEUM  
HILDESHEIM Service GmbH

## **Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 beauftragten

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim**

schließt mit der Feststellung:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

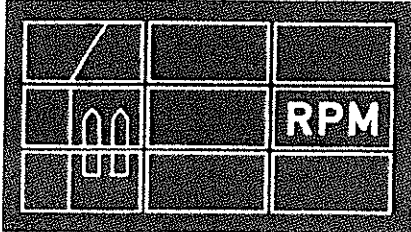
Hildesheim, den 1. 7. 2015

Stadt Hildesheim

Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.





ROEMER- UND  
PELIZAEUS-MUSEUM  
HILDESHEIM

## **Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2014, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 beauftragten

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

**Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim**

schließt mit der Feststellung:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 1. 7. 2015

Stadt Hildesheim  
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.

# STADT BOCKENEM

## DER BÜRGERMEISTER



### *Bekanntmachung*

Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 01-08 "Vogesberg", 8. Änderung,  
Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 27.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 01-08 "Vogesberg", 8. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.


Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-08 "Vogesberg", 8. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, den 30.03.2016

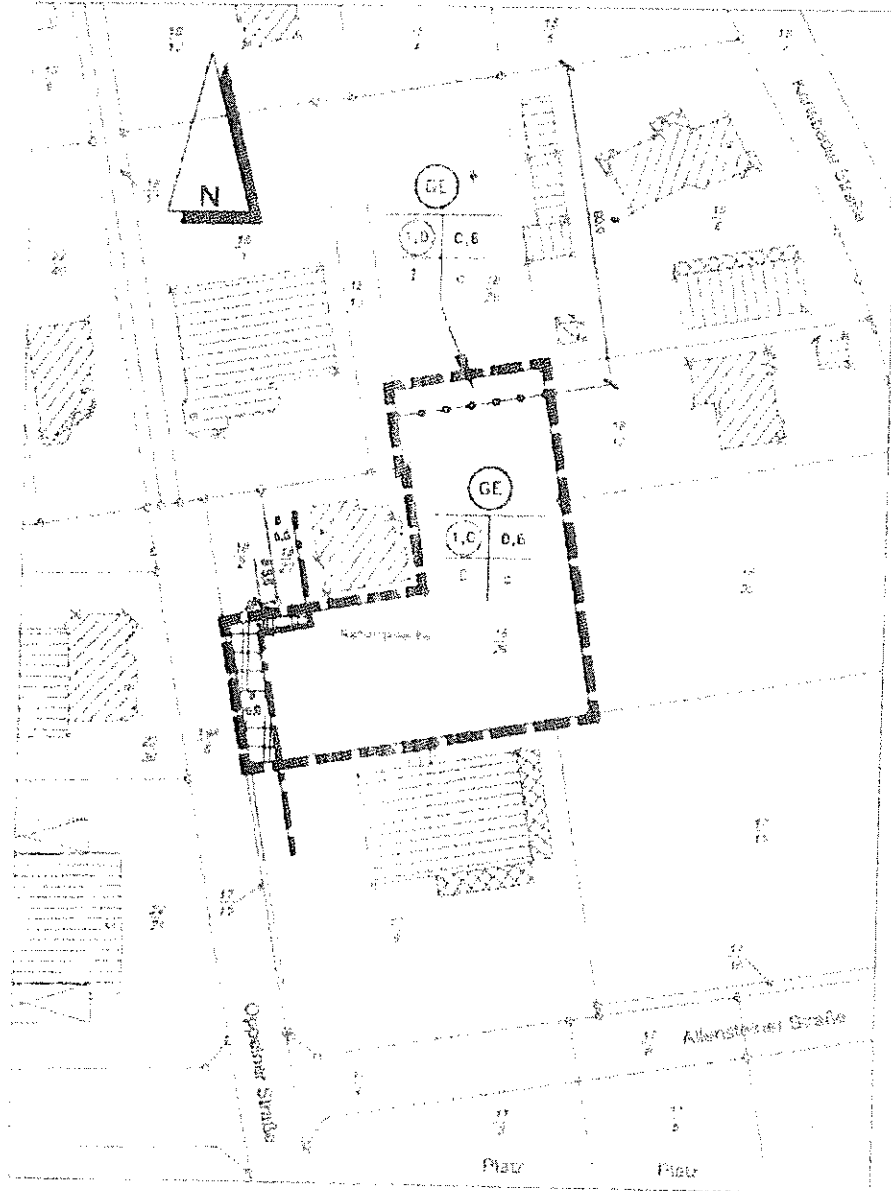
STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

  
Rainer Block



Bebauungsplan Nr. 01 - 08 „Vogesberg“, 2. Änderung

M 1:1.000



# STADT BOCKENEM

## DER BÜRGERMEISTER



### *Bekanntmachung*

Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 09-06 "Hermann II neu", Stadtteil Königsdahlum

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 05.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 09-06 "Hermann II neu", Stadtteil Königsdahlum, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenheim, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

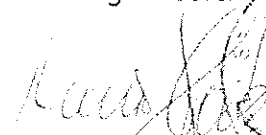
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 09-06 "Hermann II neu", Stadtteil Königsdahlum, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 30.03.2016

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister

  
Rainer Block



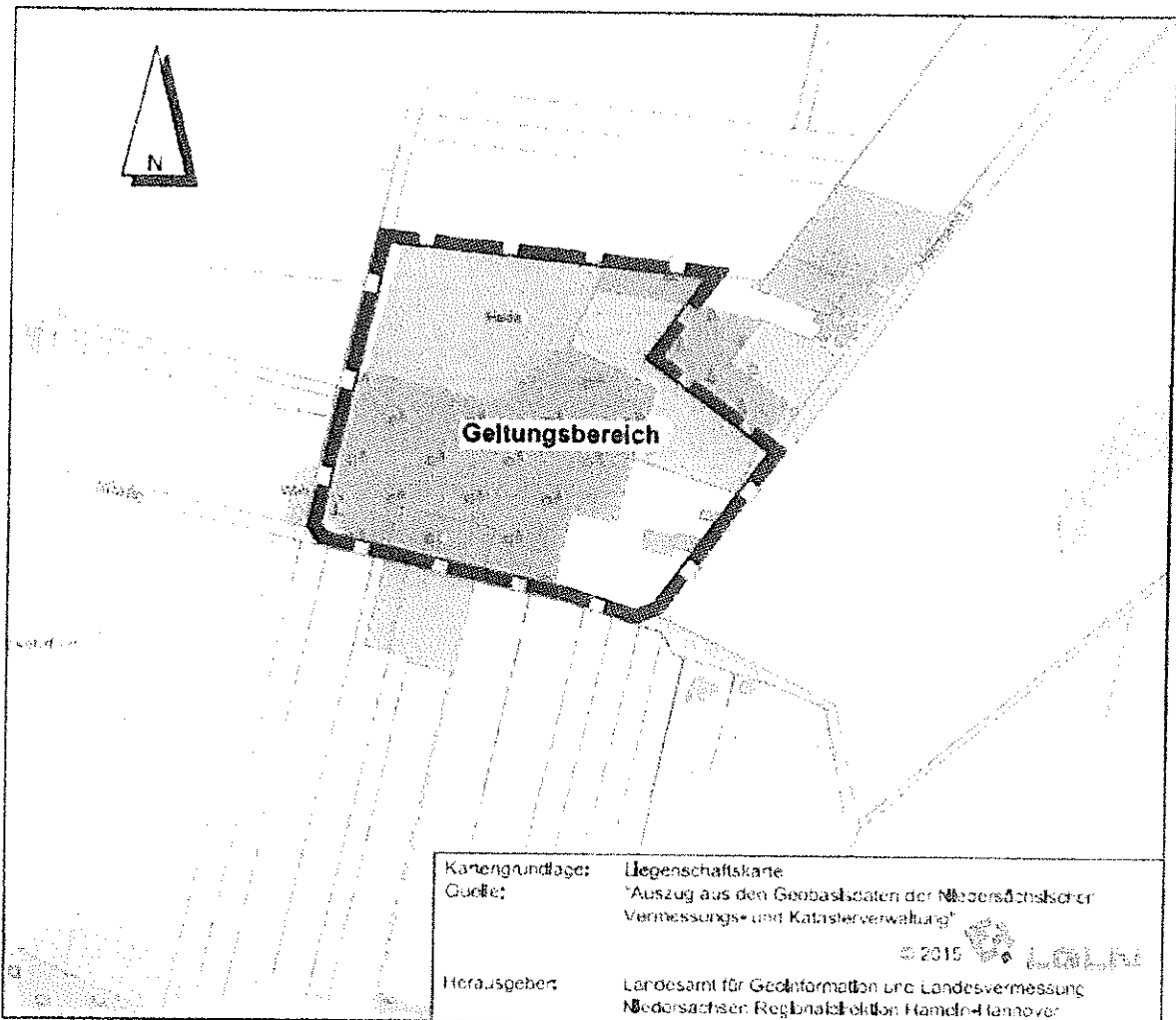
# BOCKENEM

## STADTTEIL

### KÖNIGSDAHLUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 09-06

### HERMANN II NEU



Übersichtsplan

Maßstab 1:5000

**Sitzung**  
**des Jugendhilfeausschusses**

Am Montag, dem 11.04.2016, um 16.00 Uhr,  
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishaus „Ebene 1“, Raum 183),  
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,  
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
statt.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.02.2016
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der Arbeit der Erziehungsberatungsstelle
5. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF®)
  - Vierter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2014 bis 31.08.2015
  - Vorlage 1077/XVII
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Im Anschluss daran findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 01.04.2016

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Wöhler

### **3. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Hildesheim (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) sowie der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 14.03.2016 folgende 3. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung (ParkGO) vom 12.12.2011 beschlossen:

#### **Art. 1**

##### § 1

In § 2 Abs. 1 ParkGO werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

##### § 2

In § 2 Abs. 1 ParkGO wird folgender neuer Satz 4 ergänzt:

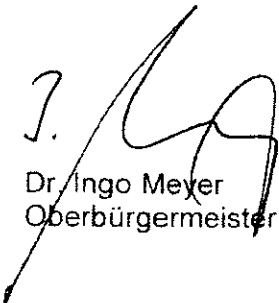
Für das maximal vierstündige Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird bei Verwendung der Parkscheibe in Parkgebührenzone A keine Parkgebühr erhoben.

#### **Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Art. 1 § 2 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Hildesheim, den 4.4.16

  
Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister